

Beschlussvorlage

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
Die Bürgermeisterin
Ordnungsamt

Vorlage Nr. **BV/1349/14**
Datum: 06.03.2020

Gremium	Sitzung am	öffentlich
Rat der Gemeinde	19.08.2020	öffentlich

Tagesordnung

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr vom 27.09.2016

Beschlussvorschlag:

Dem Rat der Gemeinde wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Satzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr vom 27.09.2016 wird durch folgende Satzung geändert:

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid über die Erhebung von Kostenersatz und
Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr vom 27.09.2016**

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NW. S. 886), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in seiner Sitzung amfolgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr vom 27.09.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Der Kosten-/Entgelttarif (Anlage zu § 3 der Satzung) erhält folgende Fassung:

Kosten-/Entgelttarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr (Anlage zu § 3)

a) Kostenersatz/Entgelt für Personal

Personaleinsatz	je Stunde/je Viertelstunde
je Feuerwehrmitglied, ohne Rücksicht auf Dienstgrad	je volle Stunde 30,00 € je Viertelstunde 7,50 €

b) Kostenersatz/Entgelt für den Einsatz von Fahrzeugen

Fahrzeugart	je Stunde/je Viertelstunde
Kommandowagen (KdoW)	je volle Stunde 63,00 € je Viertelstunde 15,75 €
Einsatzleitwagen (ELW)	je volle Stunde 74,00 € je Viertelstunde 18,50 €
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	je volle Stunde 65,00 € je Viertelstunde 16,25 €
Gerätewagen Gefahrgut	je volle Stunde 95,00 € je Viertelstunde 23,75 €
Löschfahrzeug (LF), Tanklöschfahrzeug (TLF) oder Hilfeleistungs-Löschfahrzeug (HLF)	je volle Stunde 94,00 € je Viertelstunde 23,50 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	je volle Stunde 65,00 € je Viertelstunde 16,25 €
Drehleiter	je volle Stunde 165,00 € je Viertelstunde 41,25 €
Stromerzeuger	Je volle Stunde 100,00 € Je Viertelstunde € 25,00

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bei Beratung und Beschlussfassung hat die Kalkulation der Kostenersatz- und Entgelttarife vorgelegen.

Kurzbegründung:

Aufgrund von Ersatz- und Neubeschaffungen von Einsatzfahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen ist eine Anpassung der in der derzeit geltenden Satzung festgelegten Kostentarife an die aktuelle Kostensituation und die Einführung zusätzlicher Kostentarife für neu erworbene Ausrüstungsgegenstände vorzunehmen.

Begründung:

1. Anlass

Die in der derzeit geltenden Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr vom 27.09.2016 festgelegten Tarife basieren im Wesentlichen auf den durchschnittlich in den Jahren 2014 und 2015 entstandenen Aufwendungen. Diese Tarife sind für alle Fahrzeuge, die seinerzeit der Feuerwehr zur Verfügung standen, festgesetzt worden. Zwischenzeitlich wurden Ersatzbeschaffungen vorgenommen, die Ausstattung wurde durch zusätzliche Einsatzfahrzeuge, z.B. die Drehleiter, ergänzt. Im Jahr 2020, voraussichtlich im März, wird der Feuerwehr auch ein mobiler Stromerzeuger zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird im Laufe des Jahres der Kommandowagen (KdoW) des Wehrführers durch ein neues Fahrzeug ersetzt.

Für die kostenpflichtige Inanspruchnahme der Zusatzausstattung müssen in die Satzung Gebührentatbestände aufgenommen werden. Darüber hinaus ist eine Anpassung der übrigen Tarife an die Kostenentwicklung angezeigt.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Kostenersatzpflichtige Feuerwehrleistungen

Nur für die in § 52 Absatz 2 des am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) aufgeführten Fälle, z.B. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung von Gefahren und Schäden (Stichwort: Brandstiftung) oder bei Gefahren und Schäden, die durch den Betrieb von Fahrzeugen entstanden sind, können die Gemeinden bei Einsätzen ihrer Feuerwehren Kostenersatz verlangen. Nicht unter diese Bestimmung fallende Hilfeleistungen sind unentgeltlich, die Gemeinden müssen die Kosten selbst tragen. Für den Kostenersatz werden grundsätzlich die ersatzpflichtigen Verursacher in Anspruch genommen, die allerdings ganz überwiegend diese Ansprüche an ihren Haftpflichtversicherer weiterleiten.

2.2 Erläuterungen zur Kalkulation

Das BHKG ersetzte am 1. Januar 2016 das bis dahin geltende Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NRW). Die zu diesem Gesetz ergangene Rechtsprechung (u.a. Verwaltungsgericht Münster vom 23.1.2012) forderte, bei der Kalkulation zwischen zwei Kostengruppen zu unterscheiden, und zwar zwischen Kosten, die

- Folge konkreter Einsätze sind (unmittelbare Einsatzkosten wie z.B. Treibstoffkosten, Kosten für einsatzbedingte Reparaturen, Verdienstausfallentschädigungen) und
- solchen Kosten, die unabhängig von den Einsätzen anfallen (Vorhaltekosten wie z.B. Versicherungsbeiträge für Kraftfahrzeuge und Feuerwehrangehörige, Aus- und Fortbildungskosten, kalkulatorische Abschreibungen und Verzinsungen).

Vorhaltekosten sind solche Kosten der Feuerwehr, die gleichmäßig das ganze Jahr, also Tag für Tag und Stunde für Stunde, anfallen, unabhängig davon, ob es zu Pflichteinsätzen der Feuerwehr kommt oder nicht. Das heißt, dass der Kostensatz für die **Vorhaltekosten** nicht auf Basis der tatsächlichen Einsatzstunden ermittelt werden durfte, sondern dass hierfür die Jahresvorhaltestunden (365 Tage x 24 Std. = 8.760 Std) zugrunde gelegt werden mussten.

Ergebnis dieser Aufsplittung ist, dass der weitaus größte Anteil der Kosten, nämlich die für das Vorhalten einer leistungsfähigen und stets einsatzbereiten kommunalen Feuerwehr, sich nur marginal im zu leistenden Kostenersatz niederschlägt. (Beispiel aus Kalkulation 2016: Vorhaltekosten 504.746 € = 92,72 %, einsatzbedingte Kosten: 39.678 € = 7,28 %).

Mit dem Erlass des neuen BHKG zum 1.1.2016 hat der Gesetzgeber auf Forderungen der Kommunen reagiert und in § 52 Abs. 4 BHKG bestimmt, dass nun dem Kostenersatz die nach **betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten** zugrunde gelegt werden dürfen. Ausdrücklich sagt die Bestimmung weiter, dass zu den Kosten auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten gehören. **Der Kostenbegriff entspricht nun dem in § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Gebührenrecht definierten Kostenbegriff.** Die dafür anerkannten Beurteilungskriterien werden damit nun auch zur Beurteilung der Ansatzfähigkeit von Kosten für Feuerwehreinsätze herangezogen.

Nach dem Inkrafttreten des BHKG haben diverse Kommunen die Meinung vertreten, nun entfalle die Trennung von einsatzbedingten und einsatzunabhängigen Kosten, der Kostenersatz könne jetzt wie eine Gebühr berechnet werden. Dies bedeute, dass die Vorhaltekosten nicht mehr durch die Jahresvorhaltestunden, sondern durch die Einsatzstunden geteilt werden dürften, um den Stundensatz zu ermitteln. Der nordrhein-westfälische Städte- und Gemeindebund (StGB NRW) teilt diese Ansicht nicht und weist darauf hin, seit dem Inkrafttreten des BHKG gebe es zur Frage der Kostentrennung keine Rechtsprechung.

Ich teile die Bedenken des StGB nicht und schlage vor, bei der nun anstehenden

Anpassung auf die Aufsplittung der Kosten, wie das andere Kommunen bereits handhaben, zu verzichten. Ein Prozessrisiko kann zwar nicht völlig ausgeschlossen werden, ich halte es aber für vertretbar.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf mehrere Entscheidungen des OVG Lüneburg zum niedersächsischen Brandschutzgesetz verweisen. Dort ist der Kostenbegriff inhaltlich mit dem in NRW geltenden Begriff identisch. Das Gericht hatte entschieden, dass es mangels einer gesetzlichen Verpflichtung im Ermessen der Gemeinden liege, alle ansetzbaren Kosten in die Kalkulation einzubeziehen. Eine Verpflichtung, vorweg einen Wert für das „Allgemeininteresse“ an der Vorhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr in Abzug zu bringen, bestehe nicht. Ich gehe davon aus, dass Entscheidungen in Bezug auf das BHKG NRW vergleichbar ausfallen werden, weil das BHKG nun ausdrücklich bestimmt, dass dem Kostenersatz die insgesamt anfallenden Kosten zugrunde gelegt werden dürfen.

2.3 Kalkulationsergebnisse

Die ohne Kostenaufsplittung vorgenommene Neukalkulation verteilt die Kosten jetzt ausschließlich auf tatsächliche Einsatzzeiten. Dabei ergeben sich für Fahrzeuge und den Stromerzeuger Stundensätze von 341 € bis 4.947 €. Diese Sätze ergeben sich aufgrund der relativ geringen Einsatzzeiten im Verhältnis zu den hohen Kosten der verwendeten Einsatzgeräte. Die hohen Stundensätze ergeben sich zwangsläufig, denn die Gemeinde ist nach § 3 BHKG zur Bereitstellung und Unterhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr gesetzlich verpflichtet.

Obwohl es keine wertmäßig definierte Zumutbarkeitsgrenze für die vorliegenden Tatbestände gibt, dürften aber erhebliche Zweifel daran bestehen, dass die errechneten Stundensätze noch zumutbar sind. Andere Kommunen sind deshalb dazu übergegangen und haben die Kostenersatztarife zulässigerweise „gedeckelt“. Ich schlage vor, entsprechend vorzugehen. Um allerdings nachvollziehbare Bezugspunkte zu den festgesetzten Tarifen zu gewinnen, habe ich einen interkommunalen Vergleich vorgenommen und daraus, dem Durchschnitt der verglichenen Tarife entsprechend, Festsetzungsvorschläge erarbeitet. Keine vergleichbaren Werte gab es für das Mehrzweckfahrzeug (MZF oder KEF = Fahrzeug für Kleinsätze) sowie den 2020 in Ansatz zu bringenden Stromerzeuger. Für das MZF habe ich mich deshalb am Stundensatz der Mannschaftstransportfahrzeuge orientiert, für den Stromerzeuger wurde ein meines Erachtens angemessener Wert geschätzt.

Bei dem interkommunalen Vergleich wurden Tariffestsetzungen von Nachbarkommunen, linksrheinisch gelegenen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises, der Gemeinde Nümbrecht und der Städte Köln und Wesseling verwendet. Hier zeigte sich, dass es bei vergleichbaren Einsatzfahrzeugen ganz erhebliche Abweichungen voneinander gibt. Dies hängt nicht nur mit den von Kommune zu Kommune differierenden Einsatzzeiten zusammen, sondern es liegt u.a. auch daran, ob und in welcher Höhe für die Einsatzmittel noch kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Verzinsungen) einfließen. Auf die aktuelle Kalkulation für Neunkirchen-Seelscheid haben z.B. die Ersatzbeschaffungen für bereits in voller Höhe abgeschriebene Fahrzeuge und die Zusatzausstattungen (z.B. Drehleiter, Stromerzeuger) auf die Höhe der anzusetzenden Abschreibungen ganz erheblichen Einfluss (AfA Kalkulation 2016: 133 T€ / AfA Kalkulation 2020: 223 T€).

2.4 Erläuterungen zu einzelnen Kostenpositionen

Personal/Energie/Treibstoffe/sonstige verbrauchsabhängige Kosten

Aufgrund einer Empfehlung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes, die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Mustersatzung stand und die einschlägige Rechtsprechung berücksichtigte, werden der aktuellen Kalkulation die Durchschnittswerte aus den letzten drei abgerechneten Jahren, also den Jahren 2016 bis 2018, zugrunde gelegt. Mit dieser Vorgehensweise soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Einsatzzeiten ganz erheblichen Schwankungen unterliegen. Ausgenommen davon sind die kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals und die Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten (kalkulatorische Kosten), die auf **Basis** der bilanziellen Buchwerte zum 31.12.2019 zu ermitteln waren.

Um zwischenzeitlich eingetretene und in 2020 noch erwartbare Kostensteigerungen aufzufangen, sind ausgewählte Aufwandpositionen mit einem Teuerungszuschlag versehen worden. So wurden auf die Durchschnittsergebnisse für

- Personal,
- Energie,
- Treibstoffe und
- sonstige verbrauchsabhängige Kosten

Aufschläge in Höhe von pauschal 10 % eingerechnet.

Eigenkapitalverzinsung

Für die Eigenkapitalverzinsung wurde entsprechend dem geltenden Grundsatzbeschluss ein Zinssatz von 5 % in Ansatz gebracht. Die Gemeinde bleibt damit unter dem Zinssatz von 5,56 %¹, den die Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) für das Jahr 2020 für zulässig hält.

Der Eigenkapitalverzinsung dürfen die handelsrechtlichen Buchwerte abzüglich des so genannten Abzugskapitals zugrunde gelegt werden. Zum Abzugskapital rechnen die Sonderposten (z.B. aus passivierten Investitionszuweisungen). Da fast alle Neuanschaffungen in jüngerer Zeit aus Mitteln der allgemeinen Investitionspauschale zu 100% finanziert worden sind, können hierfür keine verzinsbaren Buchwertanteile in Ansatz gebracht werden. Bei den älteren, noch nicht vollständig abgeschriebenen Anlagegütern hat sich der verzinsbare Anteil durch die zwischenzeitlich vorgenommenen Abschreibungen reduziert. Dies führt dazu, dass die der Tarifikalkulation zugrunde gelegte kalkulatorische Verzinsung gegenüber der vorherigen Kalkulationsperiode um rd. 3 T€ auf noch rd. 30 T€ gesunken ist.

Abschreibungen

Die Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten haben sich gegenüber der vorherigen Kalkulationsperiode von rd. 133 T€ auf rd. 223 T€ erhöht. Ausschlaggebend dafür sind die in den Jahren 2017 bis 2019 bereits realisierten und

¹ Datengrundlage: Langjähriger Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten (50 Jahre umfassende Zeitspanne einschließlich des Vorvorjahres, für das kalkuliert und erhoben werden soll = 1969 – 2018).

für das Jahr 2020 noch geplanten Neuanschaffungen. Teilweise wurden bzw. werden dadurch bereits vollständig abgeschriebene Einsatzfahrzeuge (z.B. Kommandowagen, Hilfeleistungs-Löschfahrzeug) ersetzt, teilweise handelt es sich um zusätzliche Fahrzeuge (z.B. Drehleiter, MTF für Kinderfeuerwehr) und Geräte (Stromerzeuger).

In Vertretung

(Klaus Märzhäuser)

Anlagen

Kalkulationsnachweise